

Weinbauverein Döbeln und Umgegend 1947 e. V.

Amtsgericht Chemnitz, Aktenzeichen: VR 2719

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Weinbauverein Döbeln und Umgegend 1947 e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Döbeln.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne " Steuerbegünstige Zwecke" der Abgabeordnung.
- (2) Der Weinverein ist eine Vereinigung von weinverständigen Frauen und Männern, Institutionen der Kultur und Geschichte, die sich dem Kulturgut des deutschen Weines verpflichtet fühlen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung von Kunst und Kultur, der Weingeschichte der Region, traditionellen Brauchtums, des Landschafts- und Naturschutzes, sowie der Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen um den Anbau und die Pflege des Weines.
- (4) Der Weinverein will die Weinkultur in der Region gestalten und fördern, insbesondere geht es ihm dabei um:
 - die Vertiefung des Wissens um den Wein, seinen Anbau, Verarbeitung und den Genuss,
 - die Hebung der Weinkultur und dem verständnisvollen Umgang mit dem Wein,
 - die Förderung des geistigen Austausches mit den Mitgliedern,
 - die Belebung und Erneuerung der Verbindung des Weines mit der Kultur,
 - den persönlichen Einsatz für den Aufbau einer, nicht zuletzt durch den Wein geprägten Kulturlandschaft,
 - das Knüpfen und die Pflege von Verbindungen zu anderen verwandten Vereinigungen und Weinanbaugebieten.
- (5) Der Weinverein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Der Weinverein ist kein Organ der Weinwerbung. Auf die Zugehörigkeit zum Weinverein darf für geschäftliche Zwecke nicht hingewiesen werden

- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslage.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die in § 2 genannten Ziele anerkennt und aktiv unterstützen will. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
- Durch den Tod eines Mitglieds
 - Durch Austritt
 - Durch Ausschluss
- (2) Ein Mitglied kann seinen Austritt mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende schriftlich erklären.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung ist möglich, wenn es:
- Die Ziele und den Zweck des Vereines gröblich missachtet,
 - Wegen Verstoßes gegen allgemein strafrechtliche Bestimmungen rechtskräftig verurteilt worden ist,
 - Trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag in Rückstand ist,
- Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Das sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- zwei Beisitzern
- dem Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung mehrere Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 7 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tag der der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von acht Tagen ist einzuhalten.
- (2) Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (4) Ein Vorstandsbeschluss kann schriftlich oder feinmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung erteilen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme, auch ein Ehrenmitglied.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und Entlastung, Kassenbericht,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, Aufstellung des Jahresarbeitsplanes,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, ist die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen durch Benachrichtigung (Bestätigung bei E Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet.
- (2) Der Versammlungsleiter schlägt einen Schriftführer vor.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn die Hälfte der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Zur Änderung der Satzung und der Auflösung des Vereins bedarf es der Drei - Viertel - Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Für die Wahl gilt die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen im 1. Wahlgang.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Anträge zur Tagesordnung

Anträge zur Tagesordnung können vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Über die Anträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, ob diese auf die Tagesordnung gesetzt werden. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge der Mitglieder mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen oder wenn von einem Viertel aller Mitglieder eine solche schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 14 Auflösen des Vereins und Anfall Berechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam Vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Döbeln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.